

# BGer 7B 70/2024 vom 25. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_70\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_70_2024)

FR: TF 7B 70/2024 du 25 mars 2024

IT: TF 7B 70/2024 del 25 marzo 2024

## Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob auf die Beschwerde eingetreten werden kann ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 148 IV 275 E. 1.1 ; 148 I 160 E. 1; je mit Hinweis/en). Die Sachurteilsvoraussetzungen sind in der Beschwerdeschrift ausreichend zu substantzieren, soweit sie nicht offensichtlich erfüllt erscheinen ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; vgl. BGE 148 IV 155 E. 1.1; 141 IV 289 E. 1.3; je mit Hinweisen).

### E. 1.2

Gegen den angefochtenen Zwischenentscheid steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen. Dieser Entscheid schliesst das gegen den Beschwerdeführer laufende Strafverfahren indessen nicht ab und betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG . Demnach ist er gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur dann unmittelbar mit Beschwerde an das Bundesgericht anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Beim drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne dieser Bestimmung muss es sich um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Person günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann ( BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen). Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 142 III 798 E. 2.2; 141 IV 284 E. 2.3, 289 E. 1.3, je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts haben Zwischenentscheide, mit denen die amtliche Verteidigung oder die unentgeltliche Rechtspflege verweigert werden, in der Regel einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur zu Folge (Urteil 7B\_201/2022 vom 6. November 2023 E. 1.3 mit Hinweisen; vgl. BGE 140 IV 202 E. 2.2 mit Hinweis). Ist jedoch das betreffende Verfahren bereits abgeschlossen und hat der Rechtsbeistand bzw. die Rechtsbeiständin die erbetene Arbeit bereits geleistet, bleibt nur noch zu klären, wer das Anwaltshonorar dafür zu bezahlen hat. Der beschwerdeführenden Person droht in solchen Fällen nicht mehr die Gefahr, dass sie ihre Rechte nicht wahrnehmen kann ( BGE 139 V 600 E. 2.3; Urteile 7B\_201/2022 vom 6. November 2023 E. 1.3; 6B\_3/2021 vom 24. Juni 2022 E. 6.1; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Abweisung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung im Haftbeschwerdeverfahren. Er macht geltend, Haftentscheide seien vor Bundesgericht anfechtbar, da für die inhaftierte Person die Fortsetzung der

Untersuchungshaft einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG darstelle; dies müsse mithin auch für die Anfechtung von Nebenpunkten, wie hier der "amtlichen Verteidigung", gelten. Die Verweigerung der "amtlichen Verteidigung" beschränke seine Verfahrensrechte massiv und könne auch mit einem günstigen Endentscheid nicht wieder gutgemacht werden. Mit diesen Ausführungen zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, dass ihm durch die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege im Haftbeschwerdeverfahren vorliegend ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Sein Verteidiger hat die von ihm erbetene Leistung bereits erbracht und das fragliche Haftbeschwerdeverfahren ist abgeschlossen. Die Sachurteilsvoraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer wird den angefochtenen Zwischenentscheid vom 19. Dezember 2023 zusammen mit der Beschwerde gegen den Endentscheid anfechten können ( Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 139 V 600 E. 2.3; Urteil 7B\_201/2022 vom 6. November 2023 E. 1.3 mit Hinweisen).

## **E. 2**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Da die Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt sind, muss die Beschwerde des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers als aussichtslos qualifiziert werden. Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren vor Bundesgericht ist demnach abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Angesichts der Umstände kann auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.